



Pflichtenheft Hundehalter

Werte Hundehalter, wir bitten Sie, folgende Punkte betreffend die Hundesteuer genau durchzulesen und zu beachten!

Basierend auf dem aktuellen Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Kanton Wallis (www.vs.ch)

1. Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Stalden hat oder sich länger als 3 Monate in Stalden aufhält, fällt eine jährliche Hundesteuer an. Die Steuer in der Gemeinde Stalden beträgt aktuell CHF 160.00. Diese gilt auch für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen. Bei Vorweisung eines Sensibilisierungskurses wird ein Steuernachlass von CHF 20.00 gewährt bzw. rückerstattet (Hundesteuer vergünstigt). Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf 1 Jahr beschränkt. Für Hunde, welche von der Hundesteuer befreit sind, wie z.B. Schweisshunde oder Arbeitshunde, gilt die Rechnung mit Betrag CHF 0.00 als Quittung.
2. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
3. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer bis zum 31. März 2026 nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
4. Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein. Bei Anbringung des elektronischen Chips übergibt der Tierarzt ein Identifikationsdokument mit den genauen Daten des Hundes.
5. Alle Hundehalter sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und müssen jederzeit eine Bestätigung vorweisen können. Falls Sie diesen Nachweis bei der Gemeinde nicht hinterlegt haben, ist dieser unbedingt nachzuliefern. Bei Änderung oder Ablauf der Versicherung ist der Gemeinde zwingend eine aktuelle Bestätigung zukommen zu lassen.
6. Änderungen bezüglich Wohnadresse, Halterwechsel, zusätzlicher oder neuer Hund (in diesem Fall müssen auch alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden), Tod des Hundes, etc. sind zwingend der Gemeinde Stalden (Tel. 027 953 15 20, E-Mail: gemeinde@stalden.ch) wie auch AMICUS (Identitas AG, Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern, Tel. 0848 777 100, E-Mail: info@amicus.ch, www.amicus.ch) zu melden.



7. Im September 2019 verabschiedete der Grosse Rat eine Revision des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG), welche die Wiedereinführung einer Ausbildungspflicht für neue Hundehalter vorsieht. Die Modalitäten zur neuen Ausbildung sind in der Verordnung über die Ausbildung von neuen Hundehaltern des Staatsrates festgelegt. Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. (Medienmitteilung vom 16.01.2020)

Es ist die Pflicht des Hundehalters sicherzustellen, dass die Gemeinde Stalden jeweils im Besitz der folgenden aktuellen Unterlagen ist:

- Identifikationsdokument: Hundebüchlein oder Bescheinigung des elektronischen Chips (Tierarzt)
- Versicherungsnachweis
- AMICUS-Registrierung
- Kursbestätigung (nur für neue Hundehalter)

Stalden, im Januar 2026

Freundliche Grüsse
GEMEINDE STALDEN